

Satzung

Hinweis: Zur Vereinfachung und leichten Lesbarkeit wird im Lauftext für die einzelnen Personenkategorien nur die männliche Form verwendet.

§1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „**Bürgerverein Illingen**“
2. Sitz des Vereins ist Illingen. Er soll ins Vereinsregister beim Amtsgericht Maulbronn eingetragen werden

§2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist ein freier und ergebnisoffener Meinungs-austausch über kommunalpolitische Themen, aber auch über andere Fragen und Ereignisse, die Bürger bewegen und interessieren.
2. Der Verein will mit seinen Aktivitäten einen Beitrag zur bürgernahen Weiterentwicklung der Gemeinde, zur Verbesserung der Dorfgemeinschaften und zum Austausch untereinander leisten.
3. Der Verein hat das Ziel, Informationen über geplante Entwicklungen und Veränderungen in der Gemeinde frühzeitig mit interessierten Bürgern zu diskutieren, Dabei sieht sich der Verein nicht in Opposition zu den bestehenden Gremien, wie Gemeinderat und Gemeindeverwaltung. Vielmehr bittet er um deren Unterstützung und bietet seinerseits eine vertrauensvolle Zusammenarbeit an.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Durchführung von Informationsveranstaltungen mit Referenten zu unterschiedlichen Themen
 - Diskussion und Austausch mit interessierten Bürgern über aktuelle kommunalpolitische Themen, geplante Entwicklungen und Veränderungen in der Gemeinde
 - Präsenz des Vereins bei verschiedenen kommunalen Veranstaltungen
 - Kontakt mit und Nachfrage bei der Gemeinde zu aktuellen Themen

§3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.
4. Entschädigungen für vereinsbedingte Zwecke (Bsp. Auslagenersatz) sind möglich

§4 Geschäftsjahr

1. Der Verein wird auf unbestimmte Dauer gegründet.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem Antragsteller mitzuteilen. Gegen die Ablehnung steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
3. Ehrungen orientieren sich an der Ehrungsordnung des Vereins.

§6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt aus dem Verein, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Tod des Mitglieds.
2. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres, unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten, gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Diese Streichung befreit das Mitglied nicht von der Begleichung rückständiger Beiträge und Umlagen.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Hiergegen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand Widerspruch eingelegt werden. Über diesen Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

§7 Mitgliedsbeitrag

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen erhoben werden.
2. Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz bzw. teilweise erlassen oder stunden.

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme und ggf. Beratung des Jahresberichts
 - Feststellung der Rechnungslegung des abgelaufenen Geschäftsjahres
 - Entlastung des Vorstands

- Beschlussfassung über Geschäfts- und Beitragsordnung
 - Wahl des Vorstands, des erweiterten Vorstands, des Schriftführers, des Kassiers
 - Wahl von zwei Kassenprüfern (diese dürfen nicht dem Vorstand oder dem erweiterten Vorstand angehören)
 - Beschlussfassung über die Satzung, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - Beschlussfassung über den Jahresbericht des Vorstandes
 - Beschlussfassung über den Widerspruch gegen eine Ausschließung zur Aufnahme in den Verein durch den Vorstand
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, nach Möglichkeit zu Beginn des Geschäftsjahres, einberufen. Die Einladung erfolgt - unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen - durch Mitteilung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Illingen, gewöhnlichen Brief oder elektronische Post (E-Mail), unter Bekanntgabe der vorläufig festgelegten Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse, gerichtet ist.
 3. Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Gäste können daran nicht teilnehmen.
 4. Der Vorstand setzt die Tagesordnung fest.
 5. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
 6. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
 7. In der ordentlichen Mitgliederversammlung legt der Schatzmeister die Jahresabrechnung vor, die zuvor von den Kassenprüfern geprüft wurde. Diese berichten vom Ergebnis der Kassenprüfung.
 8. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstandsvorsitzenden geleitet. Ist dieser nicht anwesend, so übernimmt dies der Stellvertreter oder, wenn auch dieser nicht anwesend ist, ein anderes Vorstandsmitglied. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.
 9. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied bei einem Vorstandsmitglied angefordert bzw. eingesehen werden.

§ 10 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

1. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied, ab vollendetem 16. Lebensjahr, hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann per Vollmacht - auch weisungsgebunden - schriftlich auf ein anderes Mitglied übertragen werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschlussfähig.
3. Lediglich bei der Beschlussfassung über Satzungsänderungen bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
4. Geringfügige Satzungsänderungen, die beispielsweise von Aufsichts-, Finanz- oder Gerichtsbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Er ist verpflichtet, in der nächsten Mitgliederversammlung darüber zu berichten.
5. Eine Abstimmung ist dann schriftlich durchzuführen, wenn 1/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dieses schriftlich beantragen oder der Vorstand von sich aus dies für erforderlich hält.

§11 Sitzungsberichte

1. Über die Vorstandssitzungen, Sitzungen mit dem erweiterten Vorstand und über die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die aufzubewahren sind.
2. Die unter 1. genannten Niederschriften/Protokolle sind von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und einem weiteren Mitglied des erweiterten Vorstands zu unterzeichnen.

§12 Vorstand

1. Die Vorstandschaft setzt sich wie folgt zusammen
 - Vorsitzender
 - ein stellvertretender Vorsitzender
 - zwei Beisitzer
 - ein Kassier
 - ein Schriftführer
 - ein Pressewart
2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen vertritt den Verein, zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied (Schriftführer oder Kassierer), so dass das Vieraugenprinzip gewahrt bleibt.
3. Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.
4. Zum Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Grundsätze der geheimen und gleichen Wahl sind anzuwenden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
6. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
7. Der Vorstand beruft seine Vorstandssitzungen mit einer Frist von 7 Tagen ein. Die Einberufung der Sitzung erfolgt durch den Vorsitzenden und ist jedem Vorstandsmitglied schriftlich, per Mail, zu übermitteln.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Dem Vorstandsvorsitzenden kommt der Stichtscheid zu. Sollte der Vorstandsvorsitzende von der Beschlussfassung ausgeschlossen sein oder an ihr aus einem anderen Grund nicht teilhaben können, steht seinem Vertreter der Stichtscheid zu. Ausnahmsweise ist der Vorstand auch dann beschlussfähig, wenn eines oder mehrere seiner Mitglieder an der Beschlussfassung nicht teilnehmen kann bzw. können. In diesem Fall gelten die beschlussfähigen Mitglieder des Vorstandes als „der Vorstand“ im Sinne dieser Satzung. Ist ein Vorstandsmitglied dauerhaft von der Ausübung seiner Tätigkeit als Vorstand ausgeschlossen, ruft der Vorstand die Mitgliederversammlung ein, um ein neues Mitglied zum Vorstand nach Abs. 2 zu wählen.
9. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandmitgliedern unterzeichnet.
10. Der Vorstand kann im schriftlichen Umlaufverfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen. Bei Einstimmigkeit besitzt der Beschluss Gültigkeit.

11. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Buchführung und Erstellung des Geschäftsberichtes
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
12. Der Vorstand ist gehalten, in allen wichtigen Entscheidungen den Beirat/ erweiterten Vorstand in die Entscheidungen einzubinden, d.h. bei der Abstimmung von Beschlüssen sind die Mitglieder des erweiterten Vorstandes voll stimmberechtigt.

§13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstandsvorsitzende und der Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Entzug der Rechtsfähigkeit fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Illingen, zweckgebunden, zur Verteilung zu gleichen Teilen an alle Kindergärten in Illingen und Schützingen.

Die ursprüngliche Satzung vom 27.02.2018 wurde in der Mitgliederversammlung vom 29.09.2020 neu gefasst.

Illingen, den 29.09.2020

1. Vorsitzende

Stellv. Vorsitzender

Protokollführer